

Satzung der Glückskäferfreunde

A. Allgemeines

Präambel:

Nicht gewinnorientierte Unterstützungseinrichtungen im Gesundheitswesen stellen eine zukunftsweisende Alternative zu den durch (Rechts-)Ansprüche und Reglementierungen geprägten und immer teurer werdenden Versorgungsformen der gesetzlichen und privaten Krankenkasse dar. In diesen Unterstützungseinrichtungen helfen sich Menschen gegenseitig ohne Rechtsanspruch auf Leistung auf der Basis von Vertrauen dauerhaft und verbindlich im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit.

Diese Initiativen, die es z. B. in Form der ARTABANA Solidargemeinschaften schon seit ca. 12 Jahren in Deutschland gibt, sind gekennzeichnet durch Ehrenamtlichkeit ihrer Verwaltung, keine Gewinnerzielungsabsicht, Selbstverantwortung, Solidarität und individuelle Förderung und Begleitung des Erkrankten/Pflegebedürftigen auf seinem Heilungsweg.

Solche Solidargemeinschaften wirken mit ihren Impulsen heilend auf die Prozesse im Gesundheitswesen ein: Dem zunehmenden Misstrauen in der Gesellschaft wird hier mit Vertrauen begegnet. An die Stelle der Durchsetzung von Einzelinteressen der am Gesundheitswesen Beteiligten tritt hier die Wahrnehmung der Anliegen des betroffenen Menschen und seiner wechselweisen Beziehung zur Gemeinschaft in den Vordergrund. Es ist dabei das ehrliche Anliegen, Lösungen im Konsens zu finden, die die Bedürfnisse aller Beteiligten ausgewogen berücksichtigen. Üblicherweise wird daher intensiv um Einstimmigkeit bei Beschlüssen gerungen. Dies gelingt in weitem Umfang. Der zunehmenden Vereinsamung vieler Menschen in unserer Gesellschaft stehen in den Solidargemeinschaften die Unterstützung durch die und das Leben in der Gemeinschaft gegenüber, in denen durch regelmäßige Treffen eine Vertrauenskultur gepflegt und die Mündigkeit und Kompetenz in Gesundheitsfragen weiterentwickelt werden.

Die **Glückskäferfreunde** schätzen den Ansatz dieser Solidargemeinschaften als ein faszinierendes und funktionierendes Modell mit einem wesentlichen Beitrag zur Erneuerung und Heilung unseres Gesundheitswesens und der darin versorgten Menschen, das zudem gut geeignet ist, auch den Herausforderungen der Zukunft kraftvoll standzuhalten.

Um dieser Wertschätzung Ausdruck zu verleihen und das weitere Gedeihen dieser Solidargemeinschaften zu unterstützen, schließen sich die **Glückskäferfreunde** zu diesem Verein zusammen.

§ 1 Name und Sitz:

1. Der Verein hat den Namen „**Glückskäferfreunde**“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „**Glückskäferfreunde e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97450 Arnstein.

§ 2 Zweck:

1. Der Zweck des Vereins ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Gründung eines – nach Zustimmung der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): „kleineren“ – Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (kVVaG). Dieser kVVaG hat die Aufgabe, Gesundheitsrisiken abzusichern, soweit diese nicht anderweitig bzw. von „Solidargemeinschaften im Gesundheitswesen“ übernommen werden. Dieser kVVaG wird nur für Mitglieder offen sein.

Definition von „Solidargemeinschaften im Gesundheitswesen“ im Sinne dieser Satzung:

Mit „Solidargemeinschaften im Gesundheitswesen“ sind hier ausschließlich Gemeinschaften gemeint, die bestimmungsgemäß folgenden sachlich eng begrenzten Wirkungskreis haben:

Die Solidargemeinschaften, müssen ehrenamtlich organisiert sein, sie müssen nachweisen, dass

- sie gesundheitliche Risiken ihrer Mitglieder gemeinsam auf freiwilliger Basis tragen,
- sie dafür ausreichende finanzielle Mittel vorhalten
- sie einen Verbund mit anderen gleichartig organisierten Solidargemeinschaften eingehen, in dem gemeinsam auch große Schadensfälle im Bereich von Krankheits- und Pflegekosten bewältigt werden können. Die Leistungsfähigkeit dieses Verbundes muss von einem Aktuar bestätigt werden.
- zum Ausgleich für Schäden, die in diesem Verbund auftreten, ein ausreichender Prozentsatz der Beiträge der Mitglieder dieser Solidargemeinschaften reserviert ist.
- die erklärte Solidarität auch praktisch umgesetzt wird.

Sie verpflichten sich, sofern sie in mehreren Organisationsebenen strukturiert sind, dass sie die Hilfe immer auf der dezentralsten Ebene leisten, die zur geforderten Hilfe noch angemessen in der Lage ist. (Wie die geforderten Nachweise zu erbringen sind, ist noch genauer zu bestimmen)

2. Ziel dieses kVVaG ist es, einen geschützten Rahmen für die Mitglieder dieser „Solidargemeinschaften im Gesundheitswesen“ zu schaffen, der die Existenz dieser Gemeinschaften und deren solidarisches Miteinander unterstützt, fördert und sichert
3. Die Glückskäferfreunde schaffen dafür die notwendigen finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen, sammeln Informationen, stellen Kontakte zu Fachleuten und den beteiligten Institutionen her, können Sondervermögen im Rahmen des Vereinszweckes verwalten und dürfen alle legalen und gesetzlich notwendigen Schritte unternehmen, die dem Vereinszweck dienen.
4. Sollte der Vereinszweck (nach Absatz 1 Satz 2) in der geplanten rechtlichen Konstruktion kVVaG nicht erreichbar sein, kann die Mitgliederversammlung beschließen, eine andere dem Vereinszweck dienende Organisationsform zu fördern und zu unterstützen.
5. Die Glückskäferfreunde sind politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Etwaige Gewinne des Vereins werden nicht an Mitglieder ausgeschüttet, sondern sind in vollem Umfang für die Vereinszwecke zu verwenden.
7. Die **Glückskäferfreunde** sind selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Aktive und Vereinsämter:

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung (MV) kann aber bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung für aktive Mitglieder oder Vorstandsmitglieder beschließen, wenn im Einzelfall deren regelmäßig erbrachter Einsatz und Zeitaufwand für den Verein dies als angemessen erscheinen lässt.

§ 4 Rechtsgrundlagen:

1. Rechtsgrundlage des Vereins ist die vorliegende Satzung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft:

§ 5 Mitglieder:

1. Mitglied kann nur werden, wer volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig ist.
2. Die Mitgliedschaft kann von folgender Art sein:
 - a) Ordentliche Mitglieder – ordentliche Mitglieder sind volljährige, natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.
 - b) Fördernde Mitglieder – als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen der **Glückskäferfreunde** nach Kräften zu fördern. Mitgliedschaften von juristischen Personen, z. B. Firmen-Mitgliedschaften, werden als fördernde Mitglieder behandelt. Eine Einflussnahme von kommerziellen Unternehmen und juristischen Personen auf die Vereinsziele und deren Umsetzung ist auszuschließen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft wird erworben, indem ein schriftliches Aufnahmegesuch an die **Glückskäferfreunde** gerichtet wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidung über die Aufnahme durch Vorstandsbeschluss vorübergehend und auch dauerhaft der Mitgliederversammlung übertragen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
3. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Monatsende erklärt werden.
4. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder an andere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder zu richten.
5. Handelt ein Mitglied gegen die vorliegende Satzung, so erklärt es sich einverstanden mit dem fristlosen Ausschluss aus dem Verein.

6. Ausschlussanträge können gestellt werden durch:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Mitgliederversammlung.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand, im Falle eines Ausschlussantrages gegen ein Vorstandsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Kann über den Ausschluss kein Einvernehmen mit dem vom Ausschluss betroffenen (Vorstands-)Mitglied erzielt werden, kann sowohl der Vorstand, wie auch die Mitgliederversammlung und das betroffene Mitglied das Schlichtergremium (siehe §§ 8 und 13) anrufen. Dieses soll einen konsensfähigen Vorschlag erarbeiten, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Gelingt dies nicht, ist eine endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung (MV) herbeizuführen.

7. In jedem Fall ist der Ausschließungsbeschluss schriftlich zu protokollieren. Die Ausschlussgründe müssen nachvollziehbar und konkret angegeben werden.
8. Ist ein Mitglied mehr als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug und gleichzeitig auch nicht anderweitig für den Verein aktiv, kann der Vorstand das Ruhen seiner Mitgliedsrechte erklären. Die Stimme dieses Mitglieds wird dann bei Entscheidungen nach dieser Satzung nicht mehr berücksichtigt, auch nicht bei der Berechnung erforderlicher Mehrheiten. Erst durch Zahlung der Beitragsschuld oder alternativ durch Erlass derselben durch die MV oder den Vorstand erhält es seine Rechte als Mitglied zurück.
9. Zum Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft werden alle noch offenen Forderungen des Vereins und des Mitgliedes fällig und sind auszugleichen, es sei denn, einvernehmlich wurde eine andere Regelung beschlossen. Überlassenes Vereinseigentum ist mit dem Ende des Mitgliedschaftsverhältnisses zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Mitwirkung bei den Aktivitäten des Vereins
2. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen die Mitglieder die **Glückskäferfreunde** insbesondere durch ihr Engagement, sowie durch einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen jährlichen Vereinsbeitrag, die beide in der Höhe vom Mitglied selbst festgelegt werden können. Durch Beschluss einer Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung anderes beschließen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung der vorliegenden Satzung.

C. ORGANE:

§ 8 Organe des Vereins:

Die Organe der **Glückskäferfreunde** sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV),
- b) der Vorstand,
- c) das Schlichtergremium.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV):

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief oder Email einberufen. Dabei sollen die

Tagesordnung in allgemeiner Form, das Datum, der Zeitpunkt und der Ort der Versammlung mitgeteilt werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und setzt sich zusammen aus den Mitgliedern nach § 5 Absatz 2 a) und b) der Vereinssatzung.
3. Fördernde Mitglieder haben Rede- aber kein Stimmrecht. § 5 Absatz 2 b) Satz 3 ist dabei zu beachten.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins bzw. des Vereinszweckes erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird; dabei sollen die Gründe mit angegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung achtet darauf, dass die Vereinstätigkeiten der Satzung entsprechen.
6. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen.
7. Sie wählt und entlastet den Vorstand und wählt das Schlichtergremium.
8. Sie entscheidet über die Vorlagen der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie alle weiteren Bereiche, die nach dieser Satzung von ihr zu beschließen sind. Das sind: § 2 Absatz 4, § 3, § 6 Absatz 1, 6 und 8, § 7 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 5 bis 8 und 10, § 10 Absatz 1 c) und d) in Verbindung mit Satz 2, § 13, § 14 Absatz 2 und 5, § 15.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden abzuzeichnen ist. Mit der Protokollführung kann jedes Mitglied des Vereins und auch eine andere geeignete Person beauftragt werden.
10. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können die Nichtöffentlichkeit von Mitgliederversammlungen beschließen. Dies kann bedarfsweise auch schon mit der Einladung zur MV festgelegt werden.

§ 10 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem bei Bedarf zu wählenden Kassenwart und
 - d) ebenfalls bei Bedarf weiteren zu wählenden Mitgliedern, die dann den erweiterten Vorstand bilden.Der Bedarf wird in beiden Fällen von der Mitgliederversammlung per Abstimmung festgestellt.
2. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Personen gewählt werden, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Die zu Wählenden müssen für die vorgeschlagenen Ämter fachlich geeignet sein.
3. Die Vorstandsmitglieder nach § 10 Absatz a) bis c) sind der gesetzliche Vorstand der **Glückskäferfreunde** im Sinne des § 26 BGB.
4. Vertretungsberechtigungen:
 - a) Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstands ist allein und unbeschränkt vertretungsberechtigt.
 - b) Als rein interne Einschränkung wird festgelegt:
Finanzielle Verpflichtungen, die im Einzelfall 1000 Euro überschreiten, bedürfen immer eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.
Der stellvertretende Vorsitzende darf seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder mit dessen Einverständnis ausüben.
Der Kassenwart darf seine unbeschränkte Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden oder im Auftrag des Vorsitzenden

ausüben. In den Fällen der Abgabe der Steuererklärung und bei Auskünften zur Buchhaltung gegenüber dem Finanzamt ist er jederzeit auch ohne Zustimmung vertretungsberechtigt.

- c) Für den Fall von An-, Um- oder Abmeldungen beim Vereinsregister können die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands auch eine Person beauftragen, die nicht Mitglied im gesetzlichen Vorstand ist. Diese Beauftragung muss in notariell beglaubigter Form vorliegen und ist – zusammen mit der An-, Um- oder Abmeldung – beim Vereinsregister einzureichen.
5. Amtsdauer: Die Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Die minimale Amtsdauer sollte 1 Jahr nicht unterschreiten. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt – nicht jedoch bei Ausschluss aus dem Verein.

§ 11 Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder:

1. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er kann die Leitung der Mitgliederversammlung auch an einen Versammlungsleiter übergeben.
2. Er ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen verantwortlich, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch höhere Macht aus, fällt dieses Amt – einschließlich der damit verbundenen Rechte – solange an den Vorsitzenden, (bzw. an den stellvertretenden Vorsitzenden im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden) bis dieses Amt wieder besetzt wird. In diesem Fall kann der Vorsitzende (bzw. der stellvertretende Vorsitzende) ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Erfüllung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten MV betrauen.
3. So ein Kassenwart gewählt ist, ist dieser verantwortlich für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie, falls erforderlich, für die rechtzeitige Anfertigung und Einreichung der Steuererklärung. Sonst übernimmt diese Aufgabe der Vorsitzende.

§ 12 Vorstandssitzungen:

1. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und sind auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes zeitnah – spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen – einzuberufen, wenn nicht im Konsens aller Vorstandsmitglieder (inkl. ggf. des erweiterten Vorstands) ein anderes Verfahren beschlossen wird.
2. Die Sitzungen können auch per Telefon- und/oder Internetkonferenz erfolgen.
3. Vorstandssitzungen sind für ordentliche Mitglieder öffentlich, wenn diese den Wunsch zur Teilnahme zuvor bekannt gegeben haben. Die Einberufung kann mündlich, telefonisch, per Email oder schriftlich erfolgen. Alle Vorstandsmitglieder und alle Mitglieder, die ihren Teilnahmewunsch bekannt gegeben haben, sind einzuladen. Die Teilnahme von Gästen kann vom Vorstand zugelassen werden.
4. Über die Vorstandssitzung wird zeitnah (max. innert drei Wochen) ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dieses Protokoll wird den Mitgliedern per Email zur Verfügung gestellt.
5. Der Protokollführer ist verantwortlich für die Protokollierung der Sitzungen des Vereins und der Beschlüsse der Vereinsorgane. Mit der Protokollführung kann jedes Mitglied des Vereins und auch eine andere geeignete Person vom Vorstand beauftragt werden.

§ 13 Das Schlichtergremium:

1. Dieses Gremium wird auf der Mitgliederversammlung (MV) gewählt. Es muss aus mindestens drei Personen bestehen.
2. Aufgabe des Schlichtergremiums ist zunächst die Wahrnehmung und Wertschätzung der Anliegen der Beteiligten, wenn sich bei wesentlichen Fragen (lt. Satzung: bei Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Absatz 6) oder bei Auftrag durch MV bzw. Vorstand) trotz Bemühungen (siehe § 14) kein Konsens erzielen lässt. Aus dieser Wertschätzung und Wahrnehmung soll es gemeinsam mit allen Beteiligten erneut versuchen, eine einvernehmlich umsetzbare Lösung zu finden. Diese ist dann der Mitgliederversammlung vorzutragen. Scheitert dieser Schlichtungsversuch, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können das Schlichtergremium mit weiteren Schlichtungsaufgaben betrauen, wenn die Schlichter dem zustimmen.
4. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins und/oder des Vorstandes untereinander oder mit dem Verein selbst, haben diese zunächst das Schlichtergremium anzurufen. Erst nach Beschluss der MV über den Vorschlag des Schlichtergremiums kann in diesem Fall der Rechtsweg beschritten werden.
5. Die einmal gewählten Schlichter bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim Ausscheiden eines Schlichters in der Zeit zwischen zwei MVs wählen die verbliebenen Schlichter aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Nachfolger. Dieser muss bei der nächsten MV bestätigt oder es muss ein neuer Schlichter gewählt werden.

§ 14 Abstimmungen:

1. Bei Abstimmungen ist oberstes Anliegen, eine Entscheidung im Konsens zu finden. Konsens ist gegeben, solange keine Gegen- oder Neinstimmen vorhanden sind. Bei Stimmenthaltungen hat der sich Enthaltende das Recht, dass die Gründe für seine Enthaltung dokumentiert werden. Er kann auch auf dieses Recht verzichten. Kann kein Konsens erzielt werden, so sind zunächst die Gründe für die fehlende Übereinstimmung festzuhalten und ebenfalls zu dokumentieren. Die Vertreter der gegensätzlichen Positionen sollten vor einer erneuten Abstimmung versuchen, die Position des Anderen so wahrzunehmen, dass dieser sich verstanden fühlt, auch wenn weiterhin in der Sache unterschiedliche Auffassungen bestehen sollten. Wenn es die Zeit zulässt, können Verfahren wie „Redestabrunde“, „Fishbowl“ u. ä. angewendet werden, um noch einen Konsens herbeizuführen.
2. Kann trotz aller Bemühungen eine einstimmige Entscheidung (= keine Gegenstimmen) nicht erreicht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Bei Vorstandssitzungen reicht die einfache Mehrheit. Hier entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. In jedem Fall sind die gegensätzlichen Positionen nachvollziehbar zu dokumentieren.
3. Abstimmungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Auf Antrag eines Mitgliedes/Vorstandsmitgliedes sind sie jedoch geheim durchzuführen.
4. Sofern in der Satzung nicht anders festgelegt, können in einem Vereinsorgan Abstimmungen auch dann durchgeführt werden, wenn mindestens zwei der abstimmungsberechtigten Personen anwesend sind, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ausnahmen:
 - a) Beschlüsse der MV bedürfen immer der Anwesenheit des Vorsitzenden, bzw. im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b) Satzungsänderungen bedürfen der Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der Mitglieder. Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, kommt eine Abstimmung per Fax, Post oder elektronische Medien infrage, sofern die Identität der Teilnehmer dabei zweifelsfrei feststellbar ist. Auch bei diesen Abstimmungswegen müssen alle Mitglieder fristgerecht eingeladen bzw. informiert worden sein und es müssen ebenfalls mindestens 50 Prozent der

Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen, damit diese Gültigkeit erlangt. Änderungen des Satzungstextes, die nur Interpunktion, Rechtschreibfehler, Layout oder grammatikalische Verbesserungen betreffen, ohne den Sinn des beschlossenen Textes zu ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Mitglieder sind über die geänderte Satzung zu informieren.

- c) Änderungen des Vereinszwecks müssen von allen Mitgliedern beschlossen werden. Ein Änderungsbeschluss des Vereinszwecks kann auch durch nachträgliche schriftliche Zustimmung von bei der Abstimmung abwesenden Mitgliedern Gültigkeit erlangen.
5. Abstimmungen und Wahlen zu den Organen des Vereins können bei Bedarf auch auf schriftlichem Wege in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen erfolgen (z.B. per elektronischen Medien, Fax oder Post). Wenn sich kein Einspruch gegen diesen Weg der Abstimmung erhebt und bei einer Teilnahme von mindestens 50 Prozent der Mitglieder, gelten die dabei gefassten Beschlüsse, wie die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen. Andernfalls ist eine außerordentliche MV einzuberufen.

§ 15 Auflösung:

1. Wenn der Satzungszweck dauerhaft erfüllt ist, können die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das verbleibende Vereinsvermögen fließt dann dem gegründeten kVVaG (siehe § 2 Absatz 1) bzw. der entsprechenden Organisation nach § 2 Absatz 4 zu, der/die es nur zur Absicherung von Gesundheitsrisiken von Mitgliedern der „Solidargemeinschaften im Gesundheitswesen“ verwenden darf.
2. Wird der Verein aufgelöst, ohne dass der Vereinszweck erfüllt wurde, ist sein Vermögen zunächst treuhänderisch von der Solidargemeinschaft zu verwalten, aus der die meisten Gründungsmitglieder stammen. Es ist dann neuen Initiativen zur Verfügung zu stellen, die das Ziel haben, dass „Solidargemeinschaften im Gesundheitswesen“ als im Krankheits- und Pflegefall gleichwertige Absicherung neben den gesetzlichen und privaten Krankenkassen im deutschen Gesundheitswesen zu etablieren. Bildet sich innerhalb von 3 Jahren keine solche Initiative, fließt das Vereinsvermögen dem Solidaritätsfonds von ARTABANA Deutschland Solidargemeinschaft e.V. zu.

D Schlussbestimmung:

§ 16 Inkrafttreten:

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02.02.2012 in Arnstein beschlossen und tritt sofort in Kraft. Die Eintragung ins Vereinsregister soll umgehend erfolgen.

§ 17 Hinweis :

Begriffe wie "Vorsitzender", "Kassenwart", "Veranstaltungsleiter" usw. bezeichnen Funktionen innerhalb des Vereins, die sowohl von weiblichen wie auch männlichen Personen wahrgenommen werden können und stellen daher in ihrer hier benutzten Form keine geschlechtsspezifische Zuordnung dar!